

Bundesamt für Meteorologie
und Klimatologie
Herrn Urs Reichmuth
Krähbühlstrasse 58
8044 Zürich

Zürich, 20. Oktober 2011 HSC

Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidg. Instituts für die Meteorologie und Klimatologie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Der Bundesrat schlägt vor, *MeteoSchweiz* – heute ein Bestandteil der Bundesverwaltung - in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung umzuwandeln. Heute wird dieses Amt via Leistungsauftrag geführt (FLAG-Amt). Ziel der Umwandlung ist mehr Effizienz, Handlungsspielraum und ein höherer Eigenfinanzierungsgrad. Wie die Durchsicht des Begleitberichtes zeigt, finden sich aber für Mängel in der Ausgabenerfüllung des heutigen Bundesamtes keine wirklich aussagekräftigen Hinweise. *MeteoSchweiz* leistet auch gemäss einer Evaluation der Eidg. Finanzkontrolle sehr gute Arbeit und hat auch gemäss Revisionsvorschlag vor allem „Service-public“-Aufgaben zu erfüllen, die weiterhin einer öffentlichen Steuerung bedürfen. Der im Bericht enthaltene internationale Vergleich zeigt, dass die meisten nationalen Wetterdienste Teil der Verwaltung sind. Die anvisierte Verselbständigung von *MeteoSchweiz* entspricht zwar der im Corporate-Governance-Bericht (2006) des Bundesrat erläuterten Strategie zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben. Aufgrund der vielen und engen Verflechtungen mit politischen Vorgaben scheint uns die **Ausgliederung aber nicht zwingend vorteilhafter als die heutige FLAG-Lösung**: Die Ausgliederung erfordert neue Organe (Institutsrat, GL, Revision), ohne dass die enge Verbindung mit andern Bundesstellen gelockert werden kann. Der Koordinationsbedarf dürfte im Gegenteil zunehmen.

Aus der Sicht des **Personals** begrüssen wir, dass dieses **zwar dem Bundespersonalgesetz** unterstellt bleibt. Allerdings ist neu eine Personalverordnung des neu zu etablierenden Institutsrates vorgesehen, die **gleichwohl zu einer nicht näher begründeten personalrechtlichen Sonderstellung** führen wird. Wir fragen uns, ob diese Sonderstellung einer gleichwohl sehr

bundesverwaltungsnahen Institution bei Quervergleichen in Bezug auf Faktoren wie Lohngerechtigkeit oder Arbeitsklima und indirekt auf die Leistungserbringung vorteilhaft ist.

Insgesamt sind wir gegenüber des Kosten/Nutzenverhältnisses der vorgeschlagenen Ausgliederung skeptisch. In Einzelfragen erforderliche oder plausible **Verbesserungen scheinen uns auch innerhalb der heutigen Leistungsvertragsregelung (FLAG) möglich.**

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik